Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 94/25 Berlin, 05.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 15.03.2027	**10:30 Uhr**	**120, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
920/100.000	Wohnung	1102	23433

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Stadt Charlottenburg	Fl. 8, Nr. 551	Gebäude- und Freifläche	10625 Berlin, Bismarckstraße 86, 87, Sesenheimer Straße 21	1.768
Stadt Charlottenburg	Fl. 8, Nr. 552	Gebäude- und Freifläche	10625 Berlin, Bismarckstraße 88, 89, 90	5.523
Stadt Charlottenburg	Fl. 8, Nr. 306/18	Gebäude- und Freifläche	10625 Berlin, Sesenheimer Straße	352

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert

	Eigentumswohnung in Bismarckstraße 86 u.a., 10625 Berlin Die Wohnung ist gelegen in einer 1-12-geschossigen Wohn- und Geschäftshausanlage im Aufgang Bismarckstraße 90 im 10. und 11. Obergeschoss, vom Aufgang aus betrachtet links. tatsächlich ist die Wohnung im 11. und 12. Obergeschoss gelegen. Es handelt sich um eine Maisonettewohnung. Laut Aufteilungsplan verfügt diese über 4 Wohnräume, Bad, Gäste-WC, Küche, Flure sowie eine Terrasse. Tatsächlich wurde die Wohnung entkernt, so dass eine Funktionalität der Räumlichkeiten nicht gegeben ist. Es erfolgte eine Innenbesichtigung. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: Februar 2026) verwiesen. Baujahr: 1969 Wohnfläche: 127,92 m²	340.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 340.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 25.08.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 25.08.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.